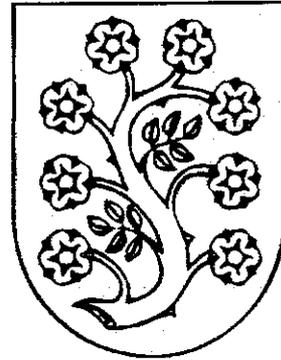


# Amtsblatt der Gemeinde Selfkant

Das wöchentliche Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister  
52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456-499-0



35. Jg., Nr. 18-20, Montag, 10. Mai 2004 \* 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456 - 499-0

## AMTLICHER TEIL

### Wasserschau der natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung und der Hochwasserrückhaltebecken

Am 8. Juni 2004 findet um 9.30 Uhr die Wasserschau der Gewässer II. Ordnung in Verbindung mit evtl. Hochwasserrückhaltebecken (HRB) gemäß §§ 121 Abs. 1 und 122 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) in der Gemeinde Selfkant statt.

### Einwohnerstatistik der Gemeinde Selfkant zum 30.04.2004

Ortsteil	Einwohner (Veränderungen zum Vormonat)
Großwehrhagen	156 (+ 1)
Havert	530 (- 1)
Heilder	279 (- 4)
Hillensberg	664 (+ 3)
Höngen	1.197 (+ 2)
Isenbruch	272 (- 2)
Kleinwehrhagen	104 (+/- 0)
Millen	304 (+/- 0)
Säeffelen	926 (+ 1)
Schalbruch	993 (+ 8)
Stein	207 (+ 1)
Süsterseel	1.587 (+ 2)
Tüddern	1.912 (+ 8)
Wehr	831 (- 6)
Millen-Bruch	58 (+/- 0)
Dieck	18 (- 1)
<b>Gesamt:</b>	<b>10.038 (+ 12)</b>

### Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Johann Hausmanns,  
wohnhaft in Selfkant-Tüddern,  
Geilenkirchener Str. 1;  
er wurde am 01.05. 84 Jahre alt.

Frau Anna Mühlenberg,  
wohnhaft in Selfkant-Süsterseel,  
Karl-Arnold-Str. 29;  
sie wurde am 01.05. 84 Jahre alt.

Frau Maria Schrans,  
wohnhaft in Selfkant-Havert,  
Kreuzstr. 7;  
sie wurde am 05.05. 82 Jahre alt.

Frau Judith Robertz,  
wohnhaft in Selfkant-Süsterseel,  
Heidestr.5;  
sie wird am 11.05. 91 Jahre alt.

Frau Katharina Clemens,  
wohnhaft in Selfkant-Stein,  
Auf dem Stein 7;  
sie wird am 13.05. 84 Jahre alt.

Frau Charlotte Faske,  
wohnhaft in Selfkant-Höngen,  
Altenheim St. Josef;  
sie wird am 14.05. 96 Jahre alt.

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

### für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde - die Wahlbezirke der

Gemeinde Selfkant

wird in der Zeit vom 24. Mai 2004 bis 28. Mai 2004  
während der allgemeinen Öffnungszeiten <sup>1)</sup>

Ort der Einsichtnahme <sup>2)</sup>

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13 in 52538 Selfkant

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. <sup>3)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 28. Mai 2004 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.

Hauptamt, Zimmer 24, Am Rathaus 13 in 52538 Selfkant

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. Mai 2004 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/~~der kreisfreien Stadt~~

Name

Heinsberg

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/~~dieser kreisfreien Stadt~~  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
  - b) wenn er seine Wohnung ab dem 10. Mai 2004 in einen anderen Wahlbezirk
    - innerhalb der Gemeinde
    - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
  - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 23. Mai 2004  
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 28. Mai 2004 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. Juni 2004, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

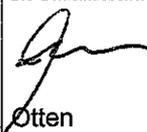
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Seifkant, den 28.04.2004

Die Gemeindebehörde



Otten

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.  
2) Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die Ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.  
3) Nicht Zutreffendes streichen.

**Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung**

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant  
gelten folgende Öffnungszeiten für  
den Publikumsverkehr:

**montags bis freitags**

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**montags**

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**donnerstags**

von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**Öffnungszeiten des Sozialamtes**

montags, mittwochs und freitags

von 8.00 - 12.00 Uhr

**donnerstags**

von 8.00 - 12.00 Uhr und

von 14.00 - 17.30 Uhr.

**Es wird um Terminabsprache gebeten.**

**Wichtige Telefonnummern:**

Rathaus der Gemeinde Selfkant 4990

Fax-Nummer 3828

Bürgermeister Otten 02455-440

Gemeindeamtmann Schürmann  
1266

Bauhofleiter Hoeker

3437

oder 01772984846

Abwasserbereich 015112104270

**Bereitschaftsdienst****Verbandswasserwerk Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen  
Schäden am Leitungsnetz des  
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und  
Nacht telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02454 - 9279-0**

Das Büro befindet sich im alten Rathaus,  
Markt 8, in 52538 Gangelt.

**IMPRESSUM**

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant - Der Bürgermeister -, Am  
Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Willi Otten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,  
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei  
allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde  
Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme  
aus. Das Amtsblatt kann als Einzelstück gegen  
Erstattung der jeweiligen Portokosten bei der  
Gemeindeverwaltung Selfkant bezogen werden.